

## Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

AZ: 51.11003, 691.172

Mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2004 wurde gegenüber dem Land Baden-Württemberg, damals vertreten durch die Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein Projektgruppe Karlsruhe (heute: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2), der Bau und Betrieb des Polders Rheinschanzinsel mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf Gemarkung Philippsburg zugelassen. Das Vorhaben umfasst auch die Anlage eines Auen- und Polderlehrpfads.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 Umwelt, Referat 53.2, hat beim Landratsamt Karlsruhe Änderungen bzgl. des Polderlehrpfads und der Befestigung des Dammkronenwegs im Bereich des Mittel- und Unterhofs als unwesentliche Änderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2004 für den Bau und Betrieb des Polders Rheinschanzinsel beantragt.

Da diese Planänderung in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende **einschlägige Kriterien** geprüft:

### **Merkmale des Vorhabens:**

Das Vorhaben gehört zum Bau und Betrieb des planfestgestellten Polders Rheinschanzinsel auf Gemarkung Philippsburg als Bestandteil des Integrierten Rheinprogramms (IRP). Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen wegebauliche Maßnahmen und Maßnahmen der Besucherinformation im südlichen Bereich des Polders. Der bestehende unbefestigte und zum Polderinfopfad zugehörige Dammkronenweg zwischen Damm-km 4+350 bis 4+960 soll asphaltiert und die Bankette befestigt werden, so dass er behindertengerecht ist und Fahrzeuge der Dammunterhaltung darauf fahren können. Des Weiteren sieht die Planung statt des ursprünglich im sensiblen Überflutungsbereich vorgesehenen Auen- und Polderinfopfads einen Pfad auf einer Länge von 570 m mit einem Infoplatz mit Pavillon im Bereich des „Zick-Zack-Dammes“ vor.

Als infrastrukturelle Ergänzung zum Infopfad werden neben der östlichen Zufahrt Parkflächen für 10 PKW's und einen Reisebus angelegt. Durch den Infopfad und den Infoplatz werden ca. 1.600 m<sup>2</sup> Grünlandbestände auf dem

„Zick-Zack-Damm“ in Anspruch genommen. Der Parkstreifen umfasst eine Fläche von 200 m<sup>2</sup>. Baubedingt werden temporär ca. 2,2 ha in Anspruch genommen.

**Standort des Vorhabens:**

Die von der Maßnahme betroffenen Flächen liegen innerhalb des Polders Rheinschanzinsel in Philippsburg. Der Polder ist ein Überschwemmungsgebiet und dient dem Hochwasserschutz. In Teilen des Polders sind partielle Flutungen zur Auenrenaturierung vorgesehen. Die davon nicht betroffenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der von der Änderungsplanung betroffene Dammabschnitt (Zick-Zack-Damm) befindet sich im zwischenzeitlich unbewohnten Bereich von Mittel- und Unterhof im Süden des Polders. Der Polder wird zur Naherholung genutzt (Nutzungskriterien). Der Vorhabensbereich grenzt im Südosten an ein FFH-Gebiet an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Für das Vorhaben werden insgesamt ca. 2,6 ha in Anspruch genommen, davon ca. 0,4 ha dauerhaft und ca. 2,2 ha temporär. Für die Herstellung des asphaltierten Dammkronenwegs werden ca. 2.480 m<sup>2</sup> Wiesenflächen, für den Infopfad und Infoplatz ca. 1.600 m<sup>2</sup> Grünlandbestände auf dem „Zick-Zack-Damm“ beansprucht. Der Parkstreifen hat eine Fläche von 200 m<sup>2</sup>.

Die Maßnahmen führen weitgehend zur Versiegelung anthropogener Auftragsböden des Dammkörpers. Defizite für die Bodenfunktionen werden durch eine Entsiegelungsmaßnahme und weitere schutzgutübergreifende Maßnahmen kompensiert. Das anstehende Bodenmaterial wird möglichst wieder eingebaut. Die temporär beanspruchten Böden werden fachgerecht rekultiviert, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Wesentliche Auswirkungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Bereich der Wege und der Parkplätze anfallendes Oberflächenwasser kann vor Ort versickern. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch das Änderungsvorhaben werden dauerhaft und temporär vorwiegend Wiesenflächen, teilweise FFH-Mähwiesen, beansprucht. U.a. durch Wiederansaat, Entwicklung einer Magerwiese und Pflanzung von Gehölzen werden die Eingriffe kompensiert. Bäume bleiben erhalten. Zum Schutz vor Schäden an angrenzenden Gehölzbeständen durch Bautätigkeiten werden Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen durchgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt insbesondere von Reptilien (Zauneidechsen), Amphibien und Brutvögeln werden durch Vermeidungsmaßnahmen wie Durchführung von Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten, das Aufstellen von Amphibien-/Reptilienschutzzäunen und die Wiederherstellung geeigneter Grünlandbestände verhindert. Für Flora und Fauna verbleiben im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für das Landschaftsbild ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen gegenüber der planfestgestellten Variante. Der Polderinfopfad mit Polderinfoplatz und die Parkflächen und der behindertengerechte asphaltierte Dammkronenweg stellen für die Naherholungsqualität eine Verbesserung dar und dienen der Bürgerinformation. Für die sonstigen Schutzgüter sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte für mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.